



Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/1363 vom 3.12.2013

Für den Vorstand
Volker Lindemann, VPräsOLG a.D.

Der Betreuungsgerichtstag hatte bereits Gelegenheit, zu einem entsprechenden Gesetzentwurf vom 27.8.2013 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung Stellung zu nehmen. Da bei einem Vergleich der beiden Entwürfe und ihrer Begründungen nicht erkennbar ist, dass eine Auseinandersetzung mit den von uns geäußerten Bedenken stattgefunden hat, wiederholen wir noch einmal die uns wesentlich erscheinenden Punkte (diesmal in der Reihenfolge der vorgesehenen Gesetzesänderungen).

1. § 8 Abs. 1

Hier ist lediglich der seit Februar 2013 geltenden Gesetzeslage Rechnung zu tragen. In der Klammer muss es heißen: § 312 Satz 1 Nr.3 FamFG.

2. § 8 Abs. 2

Statt der ursprünglich vorgesehenen Wiederholung der Regelung für die Unterbringung in Abs. 1 wird für die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Mittel der entsprechenden Anwendung gegriffen. Das ist wie bisher wie folgt zu kritisieren:

Die damit vorgesehene Antragsregelung für ärztliche Zwangsmaßnahmen in § 8 Abs. 2 ist – im Unterschied zur Regelung für die Unterbringung - so nicht praktikabel und lässt sich auch nicht mit den Anforderungen des anschließenden gerichtlichen Verfahrens nach § 321 Satz 5 FamFG n.F. in Einklang bringen.

Es ist kaum vorstellbar, dass die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung und das Vorliegen aller ihrer Voraussetzungen schon bei der Stellung des Unterbringungsantrages in den hier in Frage stehenden Kriseninterventionen durch einen nicht behandelnden Arzt gutachtlich belegbar sind. Auch wenn man nicht der von uns vorgeschlagenen Regelung einer Karenzzeit von 1 Woche seit Unterbringungsbeginn (Nr. 6 unserer Vorschläge vom 22.2.2013) folgt, kann sich die Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung erst im Laufe der Unterbringung ergeben. Die Initiative dazu wird immer von den behandelnden Ärzten ausgehen, denn die von ihnen zu verantwortende Indikation für die Maßnahme und für die Anwendung von Zwang ist allererste Voraussetzung für einen entsprechenden Anordnungsantrag (wie für die Einwilligung eines Betreuers und deren gerichtliche Genehmigung im betreuungsrechtlichen Verfahren). Dann macht es – abgesehen von der zu erwartenden Zeitnot - keinen Sinn, für den Antrag erst noch eine kommunale Behörde einzuschalten und von dort gar noch ein externes Gutachten zu verlangen. Das Gericht muss für seine Entscheidung ohnehin in eine förmliche Beweisaufnahme mit einem externen Gutachten eintreten, § 321 FamFG.

3. § 11

Dessen Ergänzung ist gegenüber dem ersten Entwurf neu und nach unserer Auffassung aus mehreren Gründen nicht vertretbar:

Nach der Begründung soll die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung ohne richterliche Anordnung für „akute Notfälle“ („z.B. bei besonders erregten Patienten“) geschaffen werden. Die dafür vorgesehene entsprechende Anwendung von § 11 Abs. 1 erfüllt nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Klarheit und Bestimmtheit, d.h. diese Regelung ist nicht so gefasst, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können, dass also für aktuell oder potentiell betroffene Untergebrachte und für die zur Normanwendung in erster Linie berufenen Entscheidungsträger der Unterbringungseinrichtungen die wesentlichen Voraussetzungen der Zwangsbehandlung erkennbar sind. Diesem Anspruch will sich der Entwurf nach seiner eigenen Begründung stellen (S. 12 mitte). Der zur entsprechenden Anwendung berufene Abs. 1 regelt die vorläufige Unterbringung durch die Verwaltung im Rahmen des Art. 104 Abs. 2 GG ohne die vorherige richterliche Anordnung. Die Regelung nutzt also eine im GG selbst vorgesehene Einschränkung des Richtervorbehalts. Sie knüpft nach ihrer Stellung an die in § 7 geregelten Voraussetzungen für die Unterbringung an. Die dadurch ermöglichte Freiheitsentziehung ohne richterliche Anordnung ist im zwingend vorgesehenen anschließenden gerichtlichen Verfahren zeitnah reversibel. Die geplante entsprechende Anwendung dieser Regelung auf die ärztliche Zwangsmaßnahme macht an dieser Stelle im Blick auf die erst in § 14 geregelten Voraussetzungen der Zwangsmaßnahmen keinen klar erkennbaren Sinn: „akute Notfälle“, „besondere Erregung“ finden sich nicht unter den Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung. Der Ansatz in § 14 ist ein ganz anderer, nämlich der Anspruch der untergebrachten Menschen auf eine notwendige Behandlung bei krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit. Ist eine solche Behandlung gegen den natürlichen Willen, also unter Zwang ärztlich indiziert und sind alle anderen Voraussetzungen erfüllt, dann ist die richterliche Kontrolle nach den Verfahrensvorschriften des FamFG unabdingbar. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist anders als die Freiheitsentziehung irreversibel und darf nicht ohne diese Kontrolle unter völlig unklaren Voraussetzungen erlaubt werden. Auch die betreuungsrechtliche Regelung sieht die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Unterschied zu seiner Unterbringungsentscheidung (§ 1906 Abs. 2 BGB) nur nach richterlicher Genehmigung vor (§ 1906 Abs. 3a BGB).

In wirklichen Notfällen (Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsschädigung des Betroffenen) ist die ärztliche Behandlung durch die dafür geltenden allgemeinen arzt-rechtlichen Grundsätze gewährleistet. Mit dem Problem „besonders erregter Patienten“ ist möglicherweise die Gefährdung von Mitpatienten und Einrichtungspersonal gemeint. Darauf ist unter dem Stichwort „Fremdgefährdung“ gesondert einzugehen. Eine in ihren Voraussetzung unklare Zwangsbehandlung ohne richterliche Anordnung ist unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich nicht haltbar.

4. § 14

4.1 Die geplante Neuregelung für ärztliche Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung zeichnet die verfassungsgerichtlich klargestellten Voraussetzungen für diesen zu-sätzlichen Grundrechtseingriff im wesentlichen nach, beharrt aber auf dem Behandlungsziel, auch „fremdgefährdendes“ Verhalten abzuwenden („die Notwendigkeit der Unterbringung nach § 7 zu beseitigen“, s. Begründung zu § 14 Ziff. 1 1. Abs. a.E.). Das ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Eingangs der Begründung (A 2. Abs. a.E.) wird das BVerfG richtig zitiert, dass ein Einsatz der Zwangsbehandlung im Interesse Dritter, vor Straftaten geschützt zu werden, nicht in Betracht kommt, weil dieser Schutz durch die Unterbringung als solche erreicht werden kann. Also nur zum Schutz vor gesundheitlicher Selbstschädigung oder zugunsten des eigenen Freiheitsinteresses darf an einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gedacht werden.

Bleiben die Fälle von Aggressivität gegen Einrichtungspersonal und Mitpatienten. Auch wenn der Sachverhalt der 3. Entscheidung des BVerfG vom 20.3.2013 (2BvR 228/12) mehrfach Anhaltspunkte für aggressives Verhalten des Beschwerdeführers gegen Einrichtungspersonal und Mitpatienten bietet, wird dies im Verlauf der Begründung nicht weiter thematisiert. Aus der Betonung des Vollzugszieles als Behandlungsgrund und des grundrechtlich geschützten Freiheitsinteresses des

Untergebrachten selbst als Rechtfertigungsgrund für die in Rede stehenden Grundrechtseingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedoch zu schließen, dass eine Zwangsbehandlung im Sinne einer Heilbehandlung, wie sie in § 1906 BGB und auch § 14 geregelt ist, zur Gefahrenabwehr innerhalb der Einrichtung nicht in Betracht kommt.

Das ergibt sich außerdem aus dem Diskriminierungsverbot der UN-BRK (Art. 3 und 5). Der Umstand, dass die krankheitsbedingte Einwilligungsunfähigkeit des Patienten in jedem Fall Voraussetzung für eine Zwangsbehandlung ist, Einwilligungsfähige also niemals gegen ihren Willen behandelt werden dürfen, macht deutlich, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung, die zur Einwilligungsunfähigkeit geführt hat, gegenüber Einwilligungsfähigen benachteiligt würden, indem nur sie – anders als Einwilligungsfähige – zum Schutz von Einrichtungspersonal und Mitpatienten den Eingriff in ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit dulden müssten.

Damit die von Aggressivität einzelner Patienten Betroffenen nicht schutzlos gestellt sind, gibt es die Regelung über besondere Sicherungsmaßnahmen in § 16. Mit der in § 14 geregelten Heilbehandlung und ihrer verfassungskonformen Durchsetzung gegen den natürlichen Willen des Untergebrachten haben solche Sicherungsmaßnahmen von Anlass, Sinn und Zweck her nichts zu tun (s. auch Henking, Mittag, Die Zwangsbehandlung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung – Vorschlag einer Neuregelung in JR 2013, 341 ff., 344).

4.2 Das in unserer Stellungnahme vom 21.10.2013 unter 1. diskutierte Problem einer Beschränkung der Zwangsbehandlung auf die Anlasserkrankung bleibt nach unserem Verständnis der Begründung auf S. 12 unten ungelöst.

Aus dem Wortlaut des § 14 ergibt sich eine Unterscheidung nicht. Aus der genannten Begründung (aaO.) könnte man entnehmen, dass jedenfalls im Maßregelvollzug eine andere als die Anlasserkrankung wegen dessen begrenzter Aufgabe – außer in Notfällen – gegen den natürlichen Willen des Untergebrachten nur nach den betreuungsrechtlichen Regelungen behandelt werden dürfte.

Nach unserer Meinung gilt das auch für die nach PsychKG Untergebrachten. Für die Behandlung anderer Erkrankungen, die sehr wohl - auch gegen den natürlichen Willen der Betroffenen – zur Lebenserhaltung oder Abwendung erheblicher gesundheitlicher Schäden erforderlich sein kann, gelten bei ihnen die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 630 a ff BGB (Patientenrechtegesetz) und die ebenfalls 2013 in Kraft getretenen betreuungsrechtlichen Regelungen über den Umfang und die Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis der rechtlichen Betreuer bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 und 3a BGB) und die entsprechenden Änderungen der Verfahrensvorschriften im FamFG. Insoweit ist für landesgesetzliche Regelungen kein Raum.

In Notfällen ist auch hier eine ärztliche Behandlung durch die dafür geltenden arztrechtlichen Grundsätze gewährleistet, und zwar auch die Rechtfertigung eines dafür evtl. erforderlichen Zwanges.

Schleswig, den 13. März 2014